

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	24.08.2015	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Beanstandung des Beschlusses des Kreistages vom 23.06.2015 über die Wiederwahl der Kreisdirektorin und die Zustimmung zur beantragten Altersteilzeit gem. § 39 Abs. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag folgt der Beanstandung des unter Tagesordnungspunkt 16 der Kreistagssitzung vom 23.06.2015 gefassten Beschlusses über die Wiederwahl der Kreisdirektorin und die Zustimmung zur beantragten Altersteilzeit und hebt den Beschluss auf.

**Erläuterungen:**

Landrat Sebastian Schuster hat mit Schreiben vom 24.06.2015 den unter TOP 16 „Wiederwahl der Kreisdirektorin“ gefassten Kreistagsbeschluss vom 23.06.2015 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) beanstandet, da dieser das geltende Recht verletzt.

Durch die anzuwendenden unterschiedlichen Verfahren für die Wahl der Kreisdirektorin (§ 35 Abs. 2 KrO NRW) und den Beschluss über die beantragte Altersteilzeit (§ 35 Abs. 1 KrO NRW) hätte differenziert abgestimmt werden müssen.

Für die Wahl der Kreisdirektorin nach § 47 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW ist das Wahlerfahren des § 35 Abs. 2 KrO NRW anzuwenden, da es sich bei der Abstimmung nicht um einen Beschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 KrO NRW handelt, sondern aufgrund des personalen Bezugs der Entscheidung um eine Wahl gem. Abs. 2; dies gilt auch, wenn nur eine Person zur Wahl steht bzw. eine Wiederwahl erfolgt. Bis 2007 sah das Gesetz wegen des Fehlens einer Wahlmöglichkeit die Wiederwahl in Form eines Beschlusses vor.

Rechtliche Relevanz erhält diese Unterscheidung zwischen Beschluss und Wahl aus folgenden Gründen:

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Anders als bei Beschlussfassungen nach Abs. 1 genügt somit der Widerspruch eines Kreistagsabgeordneten,

um die offene Abstimmung zu verhindern.

In der Sitzung am 23.06.2015 wurde über die Wiederwahl offen abgestimmt, obwohl der Kreistagsabgeordnete Otter für die Fraktion DIE LINKE geheime Abstimmung beantragt bzw. der offenen Abstimmung widersprochen hatte. Hierbei wurde auf § 35 Abs. 1 KrO NRW abgestellt, der die geheime Abstimmung von dem Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages abhängig macht. Diese Regelung hätte aber nur bezogen auf die Entscheidung zur beantragten Altersteilzeit Anwendung gefunden.

Die Beschlussfassung in der Kreistagssitzung vom 23.06.2015 entspricht deshalb aus formalen Gründen nicht den rechtlichen Vorgaben.

Zur Sitzung des Kreistages am 24.08.2015.

(Landrat)